

**MOTION** von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur), Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen) und René Berset (CVP, Bülach)

betreffend Abfallgesetz / Altlasten

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche das Abfallgesetz Kapitel Altlasten §§ 30 ff derart ändert, dass die Beweislast bezüglich Altlasten grundsätzlich der öffentlichen Hand auferlegt wird, und anstelle der heute allein aufgrund blossen d.h. weder begründeten noch erhobenen Altlastverdachts nur noch tatsächlich erhobene und damit nachgewiesene Altlasten in den Altlastkataster aufgenommen werden. Damit soll anstelle des heutigen Altlastverdachtskatasters nur noch ein Altlastkataster treten.

Hans-Jacob Heitz  
Hans-Peter Züblin  
René Berset

Begründung:

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 haben uns gelehrt, dass die heutige Lösung mit einem Altlastverdachtskataster insbesondere Klein- & Mittlere Unternehmen (KMU) in den Ruin treiben kann, was den unerwünschten Verlust weiterer Arbeitsplätze bewirkt. So haben die kreditgebenden Banken sowie die Hypothekargläubiger in ihre Überprüfung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen neu immer mehr auch den Altlastverdacht miteinbezogen. Dementsprechend kurzfristig werden Kredite gekürzt und zudem die Amortisation von Hypotheken in substantiellem Ausmass gefordert.

Gemessen an den Entsorgungs-/Dekontaminierungskosten von bis zu Fr. 1'000.-/m<sup>3</sup> sind ganze Industrie- und Gewerbeliegenschaften völlig wertlos geworden, oft allein schon aufgrund eines nicht weiter begründeten Verdachts, was sich auf die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens äussert negativ wenn nicht gar existenzbedrohend auswirken kann. Vom Altlastverdachtskataster erfasste Liegenschaften gelten heute als beinahe unverkäuflich bzw. unüberbaubar. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zum Gebot des verdichteten Bauens, ist raumplanerisch unerwünscht.

Selbst die vom Grundeigentümer zu tragenden Expertisekosten zwecks Vorabklärung, ob der Altlastverdacht zurecht oder zuunrecht besteht, einerseits sowie die Kosten für die Erstellung des Entsorgungskonzepts andererseits bewegen sich in der Grössenordnung ab Fr. 50'000.- und deutlich mehr. Unproduktive Kosten, die der Unternehmer über den Preis nicht weitergeben kann.

Da die Dekontaminierung oft teurer zu stehen kommt als der Landwert, zeichnet sich ab, dass solcherart Liegenschaften weder saniert noch neu überbaut, sondern als nutzlos dem Zerfall anheimgestellte Industriebrachen der Nachwelt überlassen werden. Diese Entwicklung ist sowohl volkswirtschaftlich als auch raumplanerisch bzw. städtebaulich unerwünscht. Die heute gültige Lösung stellt einen schwerwiegenden Standortnachteil für unseren Kanton dar, welchen es gemessen an den Postulaten des Standortmarketings rasch zu beheben gilt.

Der Bundesgesetzgeber fordert wohl einen Altlastkataster, nicht aber einen Altlastverdachtskataster. Der kantonale Gesetzgeber ist also über das vom Bundesgesetzgeber anvisierte Ziel hinausgeschossen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass rund 90% der

Verdachtsflächen zuunrecht vom Altlastverdachtskataster erfasst wurden. Es ist also wünschenswert in analogiam zur Unschuldsvermutung, hier die heute gültige Beweislast umzukehren.